

Diejenigen, welche sich zur Bestellung der Caution und dazu vereinigen, die übrigen soeben beregten verschiedenen processualischen Schritte resp. wieder aufnehmen, fortsetzen und unternehmen zu lassen, werden alsdann gemeinschaftlich für die Bestellung der Caution durch hiesige angefehene Bürgen, oder durch Hinterlegung baarer Gelder zu sorgen haben. Auch werden sie gemeinschaftlich die Kosten der Prozesse der Concursmasse vorzuschießen haben, und ob sie den Vorschuß demnächst zurückbezahlt bekommen werden, wird davon abhängen, ob es gelingen wird, die Masse zur Zurückzahlung genügend solvent zu machen. Endlich aber verlangen die Herren Brenner, Bäck und Lök auch bei dem unter Nr. 2 erwähnten Prozesse eine Caution für ihre Proceßkosten, und es ist sehr wohl möglich, daß sie mit diesem ihrem Verlangen durchdringen werden. Wenn aber von den 74 Gläubigern, welche sich auf das Butnuh'sche Concursproclam angemeldet haben, Mehrere sich dazu vereinigen, die erwähnten Cautionen zu bestellen und die Prozesse führen zu lassen, so werden für jeden Einzelnen die Kosten, welche er vorzuschießen hat, ja minder bedeutend. Auch dürfte es für die Herren Creditoren sehr zu bedenken sein, daß die einzige Hoffnung für sie, irgend etwas auf ihre Forderungen ausbezahlt zu erhalten, darauf beruht, daß die beregten Prozesse glücklich durchgeführt werden. Schließlich aber, meine ich, sollte etwas doch auch dafür gethan werden, daß die Herren Brenner, Bäck und Lök mit ihrem Kaufbriefe vom 13. October 1856 nicht durchkämen.

Die auswärtigen Herren Gläubiger beim Butnuh'schen Concurs werden demnach ersucht, so schleunig wie möglich, spätestens vor dem Ablauf von drei Wochen nach dem unten stehenden Dato, ihre hiesigen Herren Mandatare darüber zu instruiren\*), wie sie antworten sollen, wenn ihnen die oben unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Fragen im allgemeinen Justificationstermine vorgelegt werden.

Flensburg, den 13. Juli 1857.

A. L. Franzen, Adv.

Maffecurator bei'm Butnuh'schen Concurs.

### In Sachen Bruhn—v. Rohden.

#### IV.

(I—III. S. Börsenbl. Nr. 84.)

Die Nr. 84 d. Bl. bringt drei verschiedene Artikel über diese Frage, und ihrer zwei richten ihre directen Angriffe gegen mich. Ohne mich über das angezogene Circulair der Herren v. Rohden u. Bruhn zu verbreiten, bemerke ich nur, daß es ungerecht ist, die Unparteilichkeit deshalb anzugreifen, weil der Rechtsgelehrte von einer Partei herangezogen sei, auf eine andere Weise spricht sich eben nie ein Rechtsgelehrter in Sachen des Privatrechts aus. Nicht weil ich meine, durch einige Redensarten meine geschäftliche Ehre zu erhalten — ich hoffe, es gibt noch andere Mittel, diese geltend zu machen — aber aus Achtung für unsern Stand, dem ich seit länger denn vierzehn Jahren angehöre und dem ich noch lange anzugehören hoffe, antworte ich einige Zeilen.

Nr. 1 u. III wollen jetzt, nachdem trotz alledem die Erkenntnis, daß die Herren v. Rohden und Bruhn nur für meine Person bürgten, sich Bahn gebrochen zu haben scheint, auf mich den Vorwurf der Unvorsichtigkeit und Leichtfertigkeit wälzen, ohne auch nur anzudeuten, wo diese liegen sollen. Daß ich im Novbr. 1853 zweimal M. Bruhn's Buchhandlung unter Andeutung des Grundes zum Verkauf ausbot, daß dieser Verkauf erst nach vier Monaten

stattfand, daß endlich ein großer Theil der deutschen Tagesblätter über die Maßregel der dänischen Regierung gegen mich gesprochen, das Alles hat keinem der Verleger erlaubt, auch nur eine Anfrage wegen der Sache zu machen, oder ihr irgend eine Aufmerksamkeit zuzuwenden! So Etwas ist überall möglich, aber... vae victo!

Gerechte Anforderung möchte es sein, daß jeder Verleger, der für nach März 1854 Beliefertes sich an mich, event. Herren v. Rohden u. Bruhn (man sehe Schluß von Nr. III) zu halten berechtigt glaubte, öffentlich erkläre, schon damals, d. h. bei Empfang des v. d. Smiffen'schen Circulairs überzeugt gewesen zu sein, bis Juli 1857 noch durch die Garantie für mich gedeckt zu sein, und zwar so fest, daß er eine Anfrage für überflüssig gehalten; jetzt, nach geschehenem Unglück erst lesen zu wollen, ist ungerecht.

Nr. 1 nimmt angeblich die Trennung meiner Person von dem Geschäfte an, verlangt aber dennoch Bürgschaft der Garanten für meine geschäftlichen Handlungen; wo ist der Herr denn mit seinen Beweisen, daß er für Lieferungen bis März 1854 noch nicht bezahlt sei und vergeblich reclamirt habe; denn er wird doch nicht unter die angeblich leichtsinnig behandelten Passiven Sachen einbegreifen wollen, die noch gar nicht geliefert waren.

Nr. III bekennt, kein Jurist zu sein; um so besser; es schließt das aber nicht aus, Anforderungen an Logik zu machen. Logik ist nicht darin, die im März 1854 bestandenen Activen und Passiven mit der Insolvenz vom März 1857 zusammenzuwerfen. Der Buchhandel schließt alle Jahre ab, oder sollte abgeschlossen werden; es lag also an den Verlegern in den D.-M. 1854, 55 und 56 abzurechnen und wenn nicht befriedigt, von den Herren Garanten zu fordern.

Derselbe Artikel macht sich durch eigenthümliche Widersprüche bemerkbar; er führt aus dem Circulair vom März 1854 mit Nr. 1 u. 2 als von mir, und 3 u. 4 als von Herrn v. d. Smiffen gesagt an; Nr. 4 beruft Letzterer sich auf die nöthigen Fonds, was den Einsender nicht hindert, ganz gemüthlich fortzufahren, daß ich „diese Angabe dem Vertrauen der Collegen empfohlen“ hätte; wo ist in dem kurzen Satz meines Circulairs eine so barbarische Phrase?

Wie soll man es nennen, wenn schließlich eine Juristenansicht ausgesprochen wird, die einfach zum Grunde legt, was bewiesen werden soll?

Man nenne mich nicht spitzfindig; wer einmal richten will, sei wenigstens gerecht gegen die Form; wer bei jeder Geschäftshandlung Erwägung für Jahre hinaus und für alle Eventualitäten fordert, mit Verdächtigungen der „Loyalität“ umherwirft, der denke auch über die Abfassung einiger unbedeutenden Zeilen nach; wer endlich (Nr. 3) „Weise der Geschäftsführung“ mit Sicherheit für das Geschäft verwechselt, dem steht kein Urtheil über so heikliche Fragen zu.

Was die Bemerkungen über meinen kurzen Besitz des Geschäfts betrifft, so sage ich nur das: Es hat mich keine falsche Berechnung getäuscht, ich kannte das Geschäft seit 1847 und hatte es seit Juli 1850 ganz geführt; nur das... Verfahren der dänischen Regierung unter Graf Moltke, die mich alle Maßregeln nehmen ließ, Entledigung von meinem hannoverschen Unterthanenverbände verlangte und Zeit verlor, um mich dann um so peinlicher auszuweisen, verursachte diese Störung, ohne welche, ich bin dessen sicher, der Buchhandel jetzt nicht in der vorliegenden Weise sich zu bekümmern hätte.

Sollte ich im Winter 1854 liquidirend die Herren v. Rohden und Bruhn sicher beschädigen? Wer hat eine Sortimentshandlung je durch eine Auction ihren vollen Werth erwerben sehen? Ich wiederhole es hier aus Nr. 75, die Mittel des Herrn v. d. Smiffen mußten mir genügend erscheinen, da die Familie in jeder Hinsicht eines ausgezeichneten Rufes genießt.

Lyon, den 12. Juli 1857.

A. Appuhn.

\*) Zur Vermittelung derartiger Instructionen an einen hiesigen Mandatar erklärte sich bereit Th. Herzbruch in Flensburg.